

Vertrag gebunden. In diesem Falle wird aber auf das Interesse des Händlers, der sich möglicherweise auf den Vertrieb der Zeitschriften unter Aufwendung erheblicher Kosten eingerichtet hat, weitgehend Rücksicht genommen werden müssen.

Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch

Streitfälle solcher Art kommen immer wieder vor. Häufig beruhen sie auch auf Unkenntnis und leichtfertigem Vorgehen, wie in dem vom OLG. Dresden, 12. Januar 1939 (Gew. Rechtssch. u. UrhK. 1939, 659) abgeurteilten Fall. Ein geschütztes Schlageterlied war von einem Scharführer der HJ. für seine Schar in 6—7 Schreibmaschinenabschriften hergestellt, dabei die Überschrift des Gedichtes verändert und die Anfangsbuchstaben seines eigenen Namens druntergesetzt worden. Der rechtmäßige Urheber des Gedichtes ließ sich dies nicht gefallen. Es handelte sich darum, abzugrenzen, wie weit in solchem Fall das nach § 15 Abs. 2 Lit. Urh. G. gegebene Vervielfältigungs-Recht zum persönlichen Gebrauch geht. Das OLG. sagt in seinem rechtskräftig gewordenen Urteil hierüber grundsätzlich, die Vervielfältigung zum Gebrauch innerhalb der HJ.-Schar sei unstreitig als zum persönlichen Gebrauch anzusehen und daher erlaubt, wenn keine Einnahme daraus bezweckt war. Anders läge es, wenn späterhin ein weiterer Gebrauch von der Abschrift gemacht würde, z. B., wie der Abschreiber es getan hat, durch Einsendung des Gedichtes an eine Schriftleitung, freilich mit nicht ganz durchsichtigem Zweck. Zunächst ist die Absicht bei der ersten Vervielfältigung maßgebend; bleibt diese im Rahmen des erlaubten persönlichen Gebrauches, so bleibt diese Vervielfältigung als erlaubt bestehen, selbst wenn ein späterer weitergehender Vorgang unerlaubt ist. Unerlaubt aber ist jedenfalls die Änderung der Überschrift und auch die Anbringung der Anfangsbuchstaben des Namens des Nichturhebers unter der Abschrift.

Hinweismarken für Gesetzbücher, Bücher u. dgl.

Sogenannte »Hinweismarken«, die in Gesetzbücher u. dgl. eingeklebt werden sollen, um die geänderten, aufgehobenen oder ergänzten Stellen zu kennzeichnen und die Fundstelle der Änderung anzugeben, sind gewiß eine nützliche Einrichtung. Eine Firma machte damit seit 1936 Geschäfte; ein zeitweise bei ihr tätig gewesener Angestellter hat sich dann auf die gleiche Arbeit verlegt, wenn er auch die Hinweismarken etwas anders gestaltete.

Die erste Firma erblickte darin eine Rechtsverletzung und klagte durch alle Instanzen. Zuletzt hatte demnach — Ur. v. 25. April 1939, MarkenSch. u. Wettbew. 1939, 313 — das Reichsgericht die Streitfrage zu beantworten, ob diese Hinweismarken einen Rechtsschutz gegen Nachahmung genossen. Dies wurde verneint. Gebrauchsmusterschutz war gelöscht worden, weil die Voraussetzungen für seine Eintragung nach Ansicht des Reichspatentamts nicht gegeben waren (das beruht auf der Stellungnahme des Reichspatentamtes, eine geistige Benutzung nicht als Gebrauchsmusterschutzfähige Handhabung anzusehen); Geschmacksmusterschutz kam natürlich auch nicht in Frage. Urheberrechtsschutz wurde verneint, weil kein bestimmtes Schriftwerk zu schützen war, sondern eine Einrichtung, Ausdrucksweise oder dgl., was keinen Urheberrechtsschutz verdient. Es blieb aber die schwierigste Frage: ob ein unlauterer Wettbewerb vorlag. Aber auch dies wurde vom Reichsgericht verneint, indem es sich auf die ständige Rechtsprechung berief, nach welcher die Nachbildung eines fremden Erzeugnisses, für das kein besonderes Schutzrecht besteht, grundsätzlich zulässig ist und nur dann unzulässig wird, wenn besondere Umstände die Nachbildung als sittenwidrig erscheinen lassen. Solche Umstände wurden verneint, da der Angestellte nicht irgendwie rechtswidrig die Kenntnis dieser Hinweismarken erlangt hatte und sie infolge ihrer Abänderung nicht verwechslungsfähig mit dem fremden Erzeugnis waren. Hierbei berief sich das RG.-Urteil auf die Aufmerksamkeit und Unterscheidungskraft derjenigen, die solche Hinweismarken benutzen.

Weitergabe des Rechts an einer Übersetzung

Das OLG. Berlin (10. Nov. 1938, Arch. f. UrhK. 12, 314) hatte die Frage zu beurteilen, ob ein Verleger, ohne den Verfasser des übersetzten Werkes zu fragen, das Verlagsrecht einem anderen Verleger abtreten dürfe. Das — rechtskräftig gewordene — Urteil verneint das. Dem Autor steht — neben dem Übersetzer — auch an der Übersetzung ein Recht zu, und so gilt auch für ihn der § 28 B.G., wonach das Verlagsrecht an einem einzelnen Werk nicht ohne Zustimmung des Verfassers an einen anderen Verleger übertragen werden darf. Lizenzen darf er wohl abgeben, aber nicht das Verlagsrecht. Der Lizenznehmer darf drucken und vertreiben, aber der Originalverleger bleibt dem Autor für das Honorar haftbar. Bei anderer Gestaltung hat der Autor ein Rücktrittsrecht.

Verkehrsnachrichten

Aufhebung der Zollgrenze zwischen West- und Ostoberschlesien

Im Einklang mit den Verfügungen des Chefs der ostoberschlesischen Zivilverwaltung zur Regelung der Wirtschaftsanpassung Ostoberschlesiens an Westoberschlesien wurden ab 15. September die bisherigen Zollgrenzen zwischen West- und Ostoberschlesien aufgehoben und an die frühere Reichsgrenze bei Myslowitz, Pleß, Rybnik und Lublinitz verlegt.

Personalnachrichten

Am 12. September verstarb im einundsiebzigsten Lebensjahr der Verleger Herr Dr. Heinrich Wessel, Mitinhaber der Firma Hedners Verlag in Wolfenbüttel.

Todesnachrichten aus Wissenschaft, Literatur und Kunst

In Oslo verstarb am 13. September der norwegische Schriftsteller Olav Duun; am 21. September in Berlin im Alter von 63 Jahren der Nationalökonom und Gründer des Instituts für Weltwirtschaft Geheimrat Prof. Dr. Bernhard Harms; bei den Kämpfen im Osten im Alter von 39 Jahren der Ordinarius für Römisches und Bürgerliches Recht an der U. Jena Prof. Dr. Karl Feldrich; in Seebach bei Bruchsal im Alter von 58 Jahren der Musikdirektor Friedrich Hunzler; in Innsbruck im 60. Lebensjahr der Generalsekretär des Deutschen Alpenvereins Dr. Josef Moriggel; am 15. September in Leipzig im Alter von 61 Jahren der Reichsgerichtsrat und ord. Honorar-Professor für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht Dr. Werner Pinzger; in Breslau im 68. Lebensjahr der Chemiker Prof. Dr. Otto Ruff.

Für die buchhändlerische Fachbibliothek

Brinkmans Cumulative Catalogus van Boeken. Juli-Aug. 1939. Leiden: A. W. Sijthoff's Uitgeversmij N. V. 122 S. 8°

Buchbinderhandwerk, Das deutsche. 3. Jg. Nr. 37. Stuttgart. Aus dem Inhalt: Über den Handeinband zum wissenschaftlichen Werk. (Schluß.)

Druck und Verbetkunst. Jg. 1939. S. 8: Berlin druckt. Aus dem Inhalt: E. Preis: Sechs Jahre Berufserziehungsarbeit der Deutschen Arbeitsfront in Berlin. — Garte: Eigenwerbung führender Berliner Druckhäuser. — K. Wahr: Die Meisterschule für Graphik und Buchgewerbe in Berlin. — S. Wiefemann: Was verarbeiten Berliner Druckereien? — E. Klette: Über das Berliner Buchbindereigewerbe.

Mitteilungen der Akademie zur wissenschaftlichen Erforschung und zur Pflege des Deutschtums. 14. Jg. S. 2. München. Aus dem Inhalt: K. Wittner: Das slowakische Schrifttum der Nachkriegszeit. — K. Wittner: Das tschechische Schrifttum der Nachkriegszeit.

Schriftsteller, Der deutsche. 4. Jg. S. 9. Berlin. Aus dem Inhalt: W. Glaser: Der Film in der Dichtung und Unterhaltungsliteratur des Jahres 1938. I.

Vertrieb, Der. 4. Jg. Nr. 37/38. Berlin. Aus dem Inhalt: F. Elsner: Sicherung der Kundenbelieferung im werbenden Zeitschriftenhandel. — Vertrieb nach neutralen Ländern. I.

Zeitschrift für Deutschlands Druckgewerbe. 51. Jg. Nr. 66/67. Aus dem Inhalt: M. Krüger: Kriegswirtschaftliche Maßnahmen für das Druckgewerbe. — Wichtige Änderungen bei der Bewirtschaftung von Schrift-, Sechsmaschinen- und Stereometallen, sowie Kupfer und Kupferlegierungen.

Zeitschriften-Verleger, Der. 41. Jg. S. 37. Berlin. Aus dem Inhalt: Ph. Möhring: Anzeigenvertrag und Zeitschrifteneinstellung. — K. Hofmann: Die technisch-wirtschaftliche Fachzeitschrift und ihre Bezieser.

Hauptschriftleiter: Dr. Hellmuth Langenbueher, Schönbürg. — Stellvertreter des Hauptchriftleiters: Franz Wagner, Leipzig. — Verantw. Anzeigenleiter: Walter Herfurth, Leipzig. — Verlag: Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung und Expedition: Leipzig O 1, Gerichtsweg 26, Postfach 274/76. — Druck: Ernst Hedrich Nachf., Leipzig O 1, Hospitalstraße 11a—18. — Zur Zeit ist Preisliste Nr. 8 gültig!